

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 8 (1901)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-540490>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mittag verlegt wird. Ich möchte doch wünschen, daß man diese Geschichte einmal fallen läßt. Kirchenrat Scheller erklärt, auch die kirchlichen Behörden seien keineswegs dem Vorunterricht ungünstig gestimmt, sofern derselbe nicht mit kirchlichen Interessen kollidiert. Der Kirchenrat kann diesen Standpunkt nicht aufgeben. Bei einigermaßen gutem Willen ist doch manches möglich. Feindseligkeit gegen die Kirche nehmen wir in den leitenden Kreisen nicht an, aber verschiedene Ansichten bestehen eben doch auch hier. Es scheint, die Übungsleiter finden es nicht angenehm, den Sonntag-Nachmittag zu opfern. In dieser Richtung sollte das Komitee seinen Einfluß geltend machen. Damit könnten sich faute de mieux auch die kirchlichen Organe befreunden."

So die „N. Z. Z.". Damit war die in ihren Folgen nicht ganz belanglose Debatte ohne positiven Beschluß erledigt. Das Sprüchlein dazu mache sich nun jeder Leser selbst. — Cl. Frei.

## Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule.

Im Erziehungsberichte von 1900—1901 lesen wir also:

Das thurgauische Unterrichtsgesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse der Lehrer; es ist ihrem Takte anheimgegeben, angemessene Strafen anzuwenden. Die bisher gemachten Erfahrungen scheinen uns die Richtigkeit dieses Verfahrens zu bestätigen; denn es sind keine Uebelstände derart allgemein zu Tage getreten, daß sich die Erziehungsbehörden zu allgemeinen Weisungen veranlaßt gesehen hätten; die pädagogische Schulung im Seminar und die eigene Erkenntnis weisen den richtigen Weg. Die vereinzelt Aussschreitungen bei Anwendung der Disziplinarstrafen entspringen wohl zumeist momentaner Erregung und würden auch durch Reglemente nicht verhindert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der körperlichen Züchtigung. Wir sind der Ansicht, daß die gänzliche Unterlassung derselben dem Lehrer als ein zu erstrebendes Ziel vorzuschreiben sollte, daß sich ein Verbot derselben jedoch nicht durchführen ließe und es Fälle gibt, wo ihre Anwendung heilsam sein kann und jedenfalls dem Lehrer nicht zum Vorwurf gereicht. Wenn Beschwerden an uns gelangten, haben wir jeweils daran festgehalten, daß körperliche Züchtigung keine Strafe bilden soll für ungenügende Leistungen, namentlich nicht gegenüber schwachbegabten Schülern, sondern nur für schwere disziplinarische Verstöße; ferner daß sie nicht in einer die Gesundheit der Kinder gefährdenden Weise angewendet werden darf; endlich daß eine Ueberschreitung des erlaubten Strafmaßes anzunehmen ist, wenn die Strafe ohne Mitwirkung besonderer Umstände eine körperliche Verletzung zur Folge hat. Diejenigen Fälle, welche zur Klage führten, könnten an sich kaum als Beleg dafür dienen, daß häufig ein Mißbrauch der körperlichen Züchtigung stattfindet; sie sind gegenüber andern Beschwerden gegen die Lehrer verhältnismäßig zahlreich, erweisen sich aber häufig als übertrieben und auf Animosität beruhend. Allein man vernimmt doch, daß manchem Lehrer in seiner Gemeinde das Prügelein als ein Fehler angerechnet wird, den man eben in Würdigung der übrigen Qualifikation hingehen läßt. Wir glauben nicht, daß im allgemeinen die öffentliche Meinung hierbei einen zu strengen Maßstab anwendet. Es bestehen also wohl auch bei uns da und dort Uebelstände hinsichtlich der Körperstrafen, und es ist zu hoffen, daß in der Lehrerschaft selbst — bei aller Verechtigung der Stellungnahme gegenüber unbegründeten Angriffen — die Prügelei mehr und mehr verpönt werde.